

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 136/13 B

L 14 U 205/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 71 U 189/10 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Mai 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 15 876,86 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in hinreichender Weise bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig sei auf Folgendes hingewiesen: Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es nicht nur erforderlich, eine Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts aufzuzeigen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Vielmehr hätte der Kläger auch darlegen müssen, dass das bezeichnete Rechtsproblem in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beitragsgestaltung nicht vorliegt. Auch setzt er sich nicht mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung auseinander.
- 3 Soweit der Kläger rügt, dass das LSG gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hat, hat er zwar aufgezeigt, dass er dieser Vorgehensweise nicht zugestimmt hat, er hat aber nicht aufgezeigt, dass er nach Zugang der Anhörungsmitteilung eine mündliche Verhandlung beantragt und Beweisanträge aufrechterhalten hat. Soweit er geltend macht, das LSG sei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, hat er nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 5 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 iVm §§ 63 Abs 2, 52 Abs 1 GKG. Sie entspricht dem vom LSG festgesetzten Wert.

